

behörden und nicht bloß von denen, welche im Jahre 1835 schon bestanden haben. Hiernach würde sich die Differenz zwischen dem Minoritätsantrage und der eben vorgelesenen Bestimmung doch auf die Amtsgerichte reduciren, während es sich hinsichtlich des Oberlandesgerichts und der Landgerichte von selbst versteht, daß so zu verfahren sei, wie von der Minorität noch speciell beantragt worden ist.

Was mich aber besonders bestimmt hat, um das Wort zu bitten, ist ein Moment, auf welches besonderer Werth zu legen sein möchte: die Verantwortlichkeit für die Herstellung einer guten Rechtspflege im Lande hat die oberste Justizverwaltungsbehörde, das Justizministerium. Es würde gewiß nicht gut sein für die Rechtspflege, wenn dieser Behörde zu enge Schranken gesetzt würden. Die Verantwortlichkeit würde ihr allerdings sehr erleichtert; aber ich zweifle, daß es im Interesse der Rechtspflege geschehen möchte.

Sodann muß ich aber auch noch in Bezug auf den Vergleich der Richtercollegien und des Richterstandes mit andern Collegien und andern Beamtenklassen ein Wort aussprechen gegen Das, was der verehrte Herr Bürgermeister Hirschberg, doch selbst ein Verwaltungsbeamter, vorhin gesagt hat. Ueber Wohl und Wehe der Mitbürger haben nicht bloß die eigentlichen Richter, sondern auch andere Beamte, auch Verwaltungscollegien zu entscheiden; wenn sie auch nicht Richter im Sinne des Gesetzes sind. Daß diese nach bloßen Zweckmäßigkeitsrückichten sich zu entschließen hätten, muß doch ganz gewiß bestritten werden. Auch sie haben nach Recht und Gerechtigkeit und nach den bestehenden Gesetzen ihre Entschlüsse zu fassen und auszuführen und insofern kann ich einen solchen Gegensatz zwischen richterlichen und andern Beamten nicht herausfinden. So glaube ich also, daß ein Theil des Antrags sich durch die nach meiner Ansicht richtigere Auffassung von § 8 im Civilstaatsdienergesetze erledigt, das Uebrige aber gerade aus Rücksichten der höchsten Zweckmäßigkeit sich nicht zur Annahme empfiehlt.

Staatsminister Abecke: Ich bin mit der Majorität der geehrten Deputation darin einverstanden, daß den Räten des künftigen Oberlandesgerichtes das Recht der Aufrückung im Gehalt nach der Anciennetät im Collegium schon durch § 8 des Staatsdienergesetzes gesichert sein wird. Ich interpretire denselben anders, als das von Seiten einiger der geehrten Herren Vorredner geschehen ist. Er ist auch bisher, namentlich bei Einführung der jetzigen Collegialgerichte erster Instanz, der Bezirksgerichte, anders interpretirt worden. Wenn es daselbst heißt:

„Nur die wirklichen Mitglieder der Collegialbehörden rücken, wie bisher, von selbst nach der Reihen-

folge ihrer Anstellung in die mit höherer Besoldung verbundenen Rathsstellen auf“,

so lege ich das entscheidende Gewicht bei der Interpretation auf die Worte: „in die mit höherer Besoldung verbundenen Rathsstellen“. Bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten sind bisher für die einzelnen Rathsstellen besondere Gehalte im Budget ausgeworfen gewesen und auf diese Behörden hat daher der Grundsatz des § 8 Anwendung zu leiden. Ich sehe als selbstverständlich an, daß bei der Normirung des künftigen Justizbudgets für die neuen Behörden in Betreff der Räte des künftigen Oberlandesgerichts ebenso verfahren werden wird und daß also die Räte des Oberlandesgerichts später auf Grund der Bestimmung des § 8 das Recht des Aufrückens im Gehalte nach der Anciennetät haben werden. Wollte man in derselben Weise in Betreff der Räte der künftigen Landgerichte verfahren, so würden wir uns von den bisher verfolgten Grundsätzen und Einrichtungen entfernen. Für die Rathsstellen bei den Bezirksgerichten, den jetzigen Collegialgerichten erster Instanz, sind besondere Gehalte niemals ausgeworfen gewesen, sondern es sind für die Gesamtheit dieser Beamten gewisse Gehaltsklassen gebildet worden, in welche die Einzelnen ohne Rücksicht darauf einrücken, welchem dieser Gerichte sie angehören.

Man hat bei der Frage, ob die Räte der Landgerichte künftig in dieser Beziehung den Räten der jetzigen Appellationsgerichte oder den Räten der jetzigen Bezirksgerichte gleichgestellt werden sollen, von anderen Seiten Gewicht auf die Frage gelegt, ob man im Allgemeinen mit Rücksicht auf die Functionen der künftigen Landgerichte diese Behörden mehr den jetzigen Appellationsgerichten oder den jetzigen Bezirksgerichten gleich zu achten habe. Ich will auf diese mehr theoretische Frage nicht eingehen. Von Bedeutung für unsere Frage ist, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, nach meiner Meinung nur das Moment, daß eben die Landgerichte die künftigen Collegialbehörden erster Instanz sein werden und daß mit den Richterstellen! bei den Landgerichten und mit den Amtsrichterstellen im Justizdienst der Anfang gemacht werden wird.

Wende ich mich nun zu den Anträgen, die theils vorliegen, theils in Aussicht stehen, so muß ich zunächst hervorheben, daß es auch nach meiner Meinung unthunlich wäre, das Recht auf Avancement im Gehalte nach der Anciennetät für die Räte der Landgerichte einzuführen, für die Amtsgerichte dagegen nicht. Welcher von beiden Kategorien wir im Allgemeinen dadurch den besseren Dienst erweisen würden, das ist noch die Frage, und diese Frage wird man, je nach den allgemeinen Grundanschauungen, welche man zur Beurtheilung dieser Verhältnisse mitbringt, verschieden beantworten. Ich